



Gemeinde Maitenbeth

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte St. Agatha der Gemeinde Maitenbeth

Die Gemeinde Maitenbeth erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte St. Agatha:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte St. Agatha der Gemeinde Maitenbeth wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Absatz 3 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, wird wie folgt geändert und ergänzt:

„Das Essen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt bzw. abbestellt werden. Bestellungen bzw. Abbestellungen einzelner Tage sind nicht möglich.“

§ 2

§ 5 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 – Gebührensatz, werden wie folgt geändert:

(1) Für jeden angefangenen Monat werden die in a) – d) aufgelisteten Gebühren erhoben.

b) Kindergarten:

Buchungszeit pro Tag im Wochendurchschnitt	Gebühr / Monat	Spielgeld	Getränksgeld
Über 4 und bis 5 Stunden	110,00 €	5 €	2,50 €
Über 5 und bis 6 Stunden	125,00 €	5 €	2,50 €
Über 6 und bis 7 Stunden	130,00 €	5 €	3 €
Über 7 und bis 8 Stunden	135,00 €	5 €	3 €
Über 8 und bis 9 Stunden	145,00 €	5 €	3,50 €
Über 9 und bis 10 Stunden	160,00 €	5 €	3,50 €

(2) Ist ein Kind zur Teilnahme am Mittagessen angemeldet, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr monatlich pauschal:

	5 Essen / Woche	4 Essen / Woche	3 Essen / Woche	2 Essen / Woche	1 Essen / Woche
Krippe	80,00 €	64,00 €	48,00 €	32,00 €	16,00 €
Kindergarten	100,00 €	80,00 €	60,00 €	40,00 €	20,00 €
Hort	100,00 €	80,00 €	60,00 €	40,00 €	20,00 €

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Maitenbeth, den 14. Dezember 2022



Thomas Stark

Erster Bürgermeister

